



GZ: FA13A-11.10-162/2010-16

Ggst.: Land Steiermark, Fachabteilung 18A  
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,  
B 320 Ennstal Straße, Abschnitt „Knoten Trautenfels“,  
Umgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75;  
UVP-Feststellungsverfahren.

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 3. Dezember 2010

**Land Steiermark,  
Fachabteilung 18A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,  
B 320 Ennstal Straße, Abschnitt „Knoten Trautenfels“,  
Umgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

## **Bescheid**

### **Spruch**

Auf Grund des Antrages des Landes Steiermark, vertreten durch die Fachabteilung 18A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, vom 15. Juli 2010 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „B 320 Ennstal Straße, Abschnitt ‚Knoten Trautenfels‘, Umgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

### **Rechtsgrundlagen:**

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 39 Abs. 1 sowie Anhang 1 Z 9 lit. g), h) und i) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981, über die Erklärung von Gebieten der Warscheneck-Gruppe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 58/1981

### **Begründung:**

#### **A) Verfahrensgang:**

I. Mit der Eingabe vom 15. Juli 2010 hat das Land Steiermark, vertreten durch die Fachabteilung 18A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „B 320 Ennstal Straße, Abschnitt ‚Knoten Trautenfels‘, Umgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Technischer Bericht der IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH, 8044 Graz (Juni 2010),
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:1.000.

Mit der Eingabe vom 7. Oktober 2010 wurde von der Fachabteilung 18A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die noch erforderliche Projektsergänzung (Daten bezüglich der Aufschließungsstraßen Nord und Süd sowie der Ortsanbindung Stainach) übermittelt.

Eine detaillierte Beschreibung des gegenständlichen Projektes erfolgt unter Punkt B).

**II.** Am 11. Oktober 2010 wurde der verkehrstechnische Amtssachverständige um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Welche durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) ist:
  - im vorhabensgegenständlichen Bereich der B 320 (von km 52,993 bis km 54,263),
  - auf der Aufschließungsstraße Nord (Länge: 293 m),
  - auf der Aufschließungsstraße Süd (Länge 472 m),
  - auf der Straße „Ortsanbindung Stainach“ (Länge: 662,40 m),in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten?
3. Erfolgt bei der niveaufreien Ausgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75 auf der B 320 eine Zulegung von zwei auf vier (oder mehr) Fahrstreifen im Sinne Anhangs 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000?
4. Sofern die Frage 3. bejaht wird: Handelt es sich bei der vorhabensgegenständlichen Zulegung von Fahrstreifen auf der B 320 um eine ausschließliche Spuraufweitung im Zuge einer Kreuzung im Sinne des Anhangs 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000?
5. Handelt es sich bei der Errichtung der „Ortsanbindung Stainach“ (Länge: 662,40 m) um eine ausschließliche Spuraufweitung im Zuge einer Kreuzung im Sinne des Anhangs 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000?

**III.** Am 22. Oktober 2010 hat der verkehrstechnische Amtsachverständige zu den gestellten Fragen wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Ad. 1) Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?

Im Technischen Bericht der Unterlagen zum Feststellungsverfahren gem. UVP-G wird beschrieben, warum nur mit einer niveaufreien Kreuzungslösung eine auch zu Spitzenverkehrszeiten ausreichend leistungsfähige Verkehrsabwicklung auf der L B 320 gewährleistet werden kann. Es wird ausgeführt, dass bereits Anfang der 90er Jahre eine niveaufreie Lösung als sinnvollste Variante aufgezeigt wurde, was schließlich auch 2006, nach einer Verkehrssimulation anhand von damals aktuellen Verkehrsdaten, bestätigt wurde. Auch eine im Frühjahr 2010 durchgeführte Alternativenprüfung und Simulation zeigt die Notwendigkeit einer niveaufreien Verkehrslösung.

Die Verkehrszahlen für das Verkehrsmodell im engeren Planungsgebiet wurden aus händischen Zählungen und den Daten automatischer Zählstellen gewonnen. Zudem wurde für das erweiterte Planungsgebiet, welches das gesamte Ennstal umfasst, auch eine Verkehrsbefragung durchgeführt.

Zur Modellierung des Straßenverkehrs wurde das Verkehrsmodell VISUM verwendet. Als maßgeblich erachtet wurde der 30. höchstbelastete Tag des Jahres. Dadurch soll der saisonale Urlauberverkehr berücksichtigt werden, nicht jedoch die Spitzentage.

Der Vergleich der Nullvariante mit dem Bestandsausbau aus verkehrlicher Sicht erfolgt für das Prognosejahr 2020. Es wird argumentiert, dass insbesondere die Länge des Linksabbiegestreifens auf der L B 320 aus Westen kommend um ein Vielfaches zu kurz ist und daher den Geradeausstrom blockiert und weiters auch die bestehenden Bypässe zu knapp im Kreuzungsbereich situiert sind und daher ebenfalls einen Rückstau im gesamten Richtungsquerschnitt verursachen. Eine Verringerung der Staulängen wäre nur durch die Verkürzung der Umlaufzeit der Verkehrslichtsignalanlage möglich. Dies wiederum würde zu höheren Auslastungsgraden im Bereich der Kreuzung führen und damit die Kapazität der Kreuzung verringern. Aufgrund dessen wurde ein Ausbau der Kreuzung durch die Errichtung zusätzlicher Fahrstreifen als zielführendste Lösung erachtet und das gegenständliche Straßenbauprojekt erstellt.

Aus verkehrstechnischer Sicht kann zu den vorgelegten Unterlagen, insbesondere zu den verkehrstechnischen Ausführungen festgestellt werden, dass diese systematisch aufgebaut sind, die Notwendigkeit für den Ausbau der Kreuzung nachvollziehbar argumentiert wird und die Aussagen insgesamt plausibel sind.

Ad. 2) Welche durchschnittliche Verkehrsbelastung ist in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten?

Die prognostizierten Verkehrszahlen, welche in den vorliegenden Unterlagen angegeben werden, beziehen sich auf das Jahr 2020. Bezogen auf den jetzigen Zeitpunkt beträgt der Prognosezeitraum daher 10 Jahre. Bezüglich eines Prognosezeitraumes von 5 Jahren liegen keine Verkehrszahlen vor, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese unter den Zahlen der 10-Jahres Prognose liegen werden.

Somit ist für die L B 320 im vorhabensgegenständlichen Abschnitt von km 52,993 bis km 54,263 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von höchstens 12.619 Kfz zu erwarten und für die Straße zur Ortsanbindung von Stainach mit einem DTV von höchstens 5.458 Kfz zu rechnen.

Bezüglich der Aufschließungsstraße Süd, welche als Zufahrt zu den dortigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und zu einem Gewerbebetrieb dient und der Aufschließungsstraße Nord, welche als Zufahrt zu einzelnen Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden der dortigen Streusiedlung, einem Gewerbebetrieb und den landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich der L B 320 vorgesehen ist und welche lediglich von lokaler Bedeutung ist, liegen keine Verkehrszahlen vor. Es wird jedoch aufgrund der verkehrlichen Funktion dieser Straßen damit gerechnet, dass das Verkehrsaufkommen auf der Aufschließungsstraße Süd äußerst gering (DTV < 100 Kfz) und auf der Aufschließungsstraße Nord gering (DTV < 500 Kfz) sein wird.

Ad. 3) Erfolgt bei der niveaufreien Ausgestaltung der Kreuzung eine Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen?

Im vorliegenden Projekt ist vorgesehen, die Kreuzung der L B 320 mit der L B 145 und der L B 75 niveaufrei herzustellen. Dazu wird die Fahrbahn der L B 320 abgesenkt und unter dem Kreuzungsbereich hindurchgeführt und auf dem Niveau des umliegenden Geländes eine

Kreisverkehrsanlage als Kreuzung neu errichtet. Zur Herstellung der Verkehrsverbindung der L B 145 und der L B 75 mit der L B 320 sind zusätzlich auf Geländeniveau entlang der L B 320 richtungsgebundene Zu- und Ausfahrtsrampen als eigene Fahrstreifen erforderlich.

Ad. 4) Handelt es sich bei der geplanten Zulegung von Fahrstreifen auf der L B 320 um eine ausschließliche Spuraufweitung im Zuge einer Kreuzung im Sinne des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000?

Die zusätzlichen Fahrstreifen entlang der L B 320 sind zur Aufrechterhaltung der Verkehrsrelationen erforderlich und erfüllen den gleichen Zweck wie Links- oder Rechtsabbiegestreifen bei niveaugleichen Straßenkreuzungen. Es kann somit in Analogie zu einer niveaugleichen Straßenkreuzung davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine Spuraufweitung im Zuge einer Kreuzung handelt.

Ad. 5) Handelt es sich bei der Errichtung der „Ortsanbindung Stainach“ um eine ausschließliche Spuraufweitung im Zuge einer Kreuzung?

Die westliche Ortsanbindung Stainach mündet derzeit in km 54,15 in Form eines T-Anschlusses in die L B 320 ein. Da hinkünftig geplant ist, die L B 320 im betreffenden Abschnitt kreuzungsfrei zu machen und in weiterer Folge als Autostraße zu verordnen, wurde die Einmündung der Ortsanbindung um ca. 660 m in südwestliche Richtung zum neu vorgesehenen Kreisverkehrsplatz hin verschoben. Das neu vorgesehene Straßenstück der Zufahrtsstraße verläuft parallel zur L B 320 auf einer eigenen Trasse und es handelt sich somit um den Neubau eines Teilabschnittes der Zufahrtsstraße nach Stainach.“

**IV.** Am 3. November 2010 wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist durch die Realisierung des Vorhabens „Errichtung der Ortsanbindung Stainach (Länge: 662,40 m)“ zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet

(Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 Warscheneck-Gruppe) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird?

V. Am 11. November 2010 hat der Amtssachverständige für Naturschutz zu den gestellten Fragen wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„zu Frage 1:

Da das gegenständliche Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten realisiert werden soll hat die Fachabteilung 18A dieses Projekt bereits bei der zuständigen Naturschutzbehörde, Bezirkshauptmannschaft Liezen, ergänzt um eine ökologische Begleitplanung, eingereicht. Der Gefertigte hat als Amtssachverständiger für die Naturschutzbehörde an Hand der übermittelten Unterlage bereits Befund und Gutachten erstellt.

zu Frage 2:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teilbereich der steirisch-oberösterreichischen Kalkalpen, wobei ein großer Anteil des Warscheneckgebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Landschaftsschutzgebiet bildet die Vorzone dieses NSG und beinhaltet die bewaldeten Vorberge, Almen und Seitentäler zwischen dem Pyhrngebiet, dem Bad Mitterndorfer Becken und dem Ennstal im Süden. Abgegrenzt wurde das Schutzgebiet im Süden mit dem Hangfuß, der Bundesstraße bzw. Abschnittsweise dem Waldrand.

Schutzzweck und Schutzziel für dieses großflächige Gebiet ist die Erhaltung einer intakten forst- und landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit einer harmonischen Siedlungsentwicklung und Hauslandschaft.

Bauten und Anlagen in diesem Gebiet bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Errichtung der Ortseinbindung Stainach mit einer Länge von ca. 660 m liegt landschaftlich an der Übergangszone des Ennstalbodens zu den ansteigenden Hangbereichen. In diesem Bereich, in unmittelbarer Nähe des derzeitigen Straßenbestandes, soll die Ortsanbindung zwischen der bestehenden Westeinfahrt Stainach und dem neuen Knoten

parallel zur Hauptstraße geführt werden. Derzeit befinden sich anschließend ein Gewerbegebiet und eine bereits aufgelassene Tankstelle sowie Wiesenflächen.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist der überwiegende Teil der beanspruchten Flächen als Industrie- und Gewerbegebiet bzw. Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Auf Grund der Randlage und der geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamtgröße des LSG ist für dieses Vorhaben im LSG Nr. 15 eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auszuschließen.“

**VI.** Mit Schreiben vom 12. November 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VII.** Mit Schreiben vom 19. November 2010 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Steiermärkische Landesregierung plant die Umgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75 und hat einen diesbezüglichen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht gestellt. Die übermittelten Gutachten sind nachvollziehbar und auch die daraus gezogenen Schlüsse der Behörde können aus meiner Sicht vollinhaltlich mitgetragen werden.

Aus meiner Sicht bleibt lediglich nachfolgender Aspekt offen: Im Süden des Projektsgebietes schließt direkt an das Vorhaben ein schützenswertes Gebiet der Kategorie E an (WA laut Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pürgg-Trautenfels). Das Vorhaben in seiner Gesamtheit lässt in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren sicherlich einen DTV von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen erwarten, weshalb in Anwendung der Z 9 i des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 geprüft werden sollte, ob das Vorhaben den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E wesentlich beeinträchtigen wird.“

**VIII.** Mit der Eingabe vom 24. November 2010 wurde von der Fachabteilung 18E des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, dass gegen das Ergebnis des UVP-Feststellungsverfahrens kein Einwand erhoben wird.

**IX.** Weitere Stellungnahmen wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:**

**I.** Die B 320 (Ennstal Straße) verläuft als 2-streifige Landesstraße von Westen kommend am nördlichen Talrand des Ennsbodens über einen Hangrücken in Höhe des Schlosses Trautenfels, überbrückt die Große Grimming und mündet in den Kreuzungsbereich mit den beiden Landesstraßen B 145 (Salzkammergutstraße) nach Bad Aussee und B 75 (Glattjochstraße) nach Irdning. Der weitere Verlauf der B 320 führt in langgestreckten Kurven in ebenem Gelände bis zur Unterquerung der ÖBB-Strecke Bischofshofen-Selzthal mit der Wanne Stainach zur Ortsumfahrung Stainach. Die Kreuzung „Trautenfels“ (B 320/B 145/B 75) bei km 53,485 der B 320 ist mit jeweiligen Abbiegeströmen ausgebaut und lichtsignalgeregelt. Die Ortsanbindung Stainach West ist durch eine T-Kreuzung mit Linksabbiegefahrstreifen bei km 54,140 an die B 320 angebunden.

**II.1.** Das gegenständliche Projekt umfasst folgende Maßnahmen:

- die niveaufreie Ausgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75:

Unterführung der B 320, Errichtung eines darüber liegenden Verteilerkreises, Zulegung von Fahrstreifen;

die Länge des vorhabensgegenständlichen Abschnittes beträgt 1.269,50 m (von km 52,993 bis km 54,263 der B 320);

- die Umgestaltung der Ortsanbindung Stainach West:

Neuerrichtung einer Straße mit einer Länge von 662,40 m und deren Einbindung als fünften Knotenarm in den Verteilerkreis;

- die Neuerrichtung von zwei Aufschließungsstraßen:

Aufschließungsstraße Nord mit einer Länge von 293 m;

Aufschließungsstraße Süd mit einer Länge von 472 m.

**II.2.** Das Projekt soll in den politischen Gemeinden Pürgg-Trautenfels und Stainach (KG 67311 Neuhaus und KG 67315 Stainach) ausgeführt werden.

**II.3.** Das Projektgebiet ist räumlich wie folgt abgegrenzt: im Westen mit der Anbindung der Landestraße L 746 (Trautenfelser Straße) an die B 320, in Höhe Schloss Trautenfels im Osten mit der Fußgängerunterführung Stainach unmittelbar vor dem Beginn der Wanne Stainach (Eisenbahnunterführung); der Anschluss der B 145 (Salzkammergutstraße) Richtung Bad Aussee ist begrenzt bis etwa in Höhe des Sportplatzes und der Anschluss B 75 (Glattjochstraße) wird bis zur Unterquerung der Großen Grimming abgegrenzt.

**II.4.** Die projektsgegenständlichen Grundstücke liegen in folgenden Landschaftsschutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 (Warscheneck-Gruppe) gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981, über die Erklärung von Gebieten der Warscheneck-Gruppe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 58/1981

In diesem Landschaftsschutzgebiet liegen Teile der geplanten Straßen „Ortsanbindung Stainach“ und „Aufschließungsstraße Nord“ sowie Teile des projektsgegenständlichen Abschnittes der B 320.

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a (Dachstein-Salzkammergut) gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 49/1997 idF LGBl. Nr. 96/2002

In diesem Landschaftsschutzgebiet liegen Teile des projektsgegenständlichen Abschnittes der B 320.

Die „Aufschließungsstraße Süd“ liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

**II.5.** Die projektsgegenständlichen Grundstücke liegen in keinem Wasserschutz- und Schongebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

**II.6.** In einem Prognosezeitraum von 5 Jahren ist auf den projektsgegenständlichen Straßen bzw. auf dem projektsgegenständlichen Straßenabschnitt mit folgender durchschnittlicher täglicher Verkehrsbelastung (DTV) zu rechnen (vgl. Punkt A) III. zu Frage 2):

- |   |                     |
|---|---------------------|
| - B 320 im Bereich von km 52,993 bis km 54,263: | max. 12.619 Kfz     |
| - Ortsanbindung Stainach:                       | max. 5.458 Kfz      |
| - Aufschließungsstraße Nord:                    | weniger als 500 Kfz |
| - Aufschließungsstraße Süd:                     | weniger als 100 Kfz |

### **C) Rechtliche Beurteilung:**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde; dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

„Als Standortgemeinde gilt jene Gemeinde, in deren Gebiet das Vorhaben zur Gänze oder zumindest zum Teil ausgeführt werden soll (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, 2006, RZ 40 zu § 3).“

Da sich das gegenständliche Projektsgebiet im Gemeindegebiet der Gemeinden Pürgg-Trautenfels und Stainach befindet, gelten somit sowohl Pürgg-Trautenfels als auch Stainach als Standortgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000.

**II.** Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Bundesstraßen (Steiermärkisches Bundesstraßen-Übernahmegesetz 2002), LGBl. Nr. 89/2002, in Kraft seit 1. April 2002, werden die im Anhang angeführten Straßenzüge unter Berücksichtigung der dort angeführten Verordnungen zu Landesstraßen erklärt.

Die B 320 Ennstal Straße (Landesgrenze-Schladming-Trautenfels-Liezen-Selzthal A 9, B 146 Verordnungen nach § 4 Abs. 1 BStG 1971 vom 15.09.1992, BGBl. Nr. 578, 05.08.1999, BGBl. Nr. 264, 25.09.1990, BGBl. Nr. 599) ist ein im Anhang angeführter Straßenzug.

Da es sich um eine Landesstraße handelt, ist der 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) daher nicht anzuwenden.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt zuständig.

**III.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**IV.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Gesamtvorhaben umfasst:

- die niveaufreie Ausgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75 (Unterführung der B 320 und Errichtung eines darüber liegenden Verteilerkreises);

- die Umgestaltung der Anbindung Stainach West (Neuerrichtung einer Straße mit einer Länge von 662,40 m und deren Einbindung als fünften Knotenarm in den Verteilerkreis);
- die Neuerrichtung von zwei Aufschließungsstraßen (Aufschließungsstraße Nord mit einer Länge von 293 m und Aufschließungsstraße Süd mit einer Länge von 472 m).

**V.** Hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens ist die Anwendbarkeit folgender Tatbestände des Anhanges 1 Z 9 Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen:

**V.1.** Gemäß Anhang 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist, UVP-pflichtig.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 besondere Schutzgebiete nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Im Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 (Warscheneck-Gruppe) liegen Teile der geplanten Straßen „Ortsanbindung Stainach“ und „Aufschließungsstraße Nord“ sowie Teile des projektsgegenständlichen Abschnittes der B 320. Im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a (Dachstein-Salzkammergut) liegen Teile des projektsgegenständlichen Abschnittes der B 320.

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz- und Schongebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

**V. 2.** Gemäß Anhang 1 Z 9 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist, UVP-pflichtig.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Alpinregionen. Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, d.h. der Beginn der Kampfzone des Waldes (vgl. Anhang 2 UVP-G 2000).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie D sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 belastete Gebiete (Luft). Es handelt sich hierbei um die gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegten Gebiete (vgl. Anhang 2 UVP-G 2000).

Durch das gegenständliche Vorhaben wird kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie B und D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 berührt. Bezüglich der schutzwürdigen Gebiete der Kategorie D wird auf die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, verwiesen.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist somit nicht anzuwenden.

**V.3.** Gemäß Anhang 1 Z 9 lit. i) Spalte 3 UVP-G 2000 ist der Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist, UVP-pflichtig.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Wie bereits unter Punkt B) II.6. dargestellt, ist auf den projektsgegenständlichen Straßen bzw. auf dem projektsgegenständlichen Straßenabschnitt in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren mit folgender durchschnittlicher täglicher Verkehrsbelastung (DTV) zu rechnen:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| - B 320 im Bereich von km 52,993 bis km 54,263: | max. 12.619 Kfz     |
| - Ortsanbindung Stainach:                       | max. 5.458 Kfz      |
| - Aufschließungsstraße Nord:                    | weniger als 500 Kfz |
| - Aufschließungsstraße Süd:                     | weniger als 100 Kfz |

Da bei keinem dieser Vorhaben eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist, ist der Tatbestand des Anhangs 1 Z 9 lit. i) Spalte 3 UVP-G 2000 somit nicht anzuwenden.

Zudem handelt es sich bei der Zulegung von zwei auf vier Fahrstreifen im projektsgegenständlichen Bereich der B 320 um eine ausschließliche Spuraufweitung im Zuge einer Kreuzung (vgl. das Gutachten vom 22. Oktober 2010, Punkt ad 4.), sodass dieser Ausnahmetatbestand verwirklicht wird und eine UVP-Pflicht des Vorhabens „niveaufreie Ausgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75“ gemäß Anhang 1 Z 9 lit. i) Spalte 3 UVP-G 2000 zu verneinen ist.

**VI.1.** Abschließend ist zu prüfen, ob durch das gegenständliche Vorhaben der Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**VI.2.** Zunächst ist die Frage der UVP-Pflicht der niveaufreien Ausgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75 zu prüfen.

Als Neubau im Sinne des Anhanges 1 Z 9 lit. g) bis i) Spalte 3 UVP-G 2000 gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen.

Dieses Vorhaben beinhaltet eine Zulegung von zwei auf vier Fahrstreifen im projektsgegenständlichen Bereich der B 320 (vgl. das Gutachten vom 22. Oktober 2010, Punkt ad 3.), sodass das Tatbestandselement „Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte“ des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird. Da durch dieses Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt wird – die projektsgegenständlichen Grundstücke liegen in den Landschaftsschutzgebieten Nr. 14a (Dachstein-Salzkammergut) und Nr. 15 (Warscheneck-Gruppe) - und im projektsgegenständlichen Bereich der B 320 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mehr als 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist (vgl. das Gutachten vom 22. Oktober 2010, Punkt ad 2.), wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht.

Da es sich bei der Zulegung von zwei auf vier Fahrstreifen im projektsgegenständlichen Bereich der B 320 um eine ausschließliche Spuraufweitung im Zuge einer Kreuzung handelt (vgl. das Gutachten vom 22. Oktober 2010, Punkt ad 4.), wird der Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht und das Vorhaben „niveaufreie Ausgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75“ unterliegt somit nicht der UVP-Pflicht.

**VI.3.** Die Prüfung der Frage der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung der Aufschließungsstraße Nord mit einer Länge von 293 m und der Aufschließungsstraße Süd mit einer Länge von 472 m“ führt zu folgendem Ergebnis.

Durch dieses Vorhaben wird das Tatbestandselement „Neubau sonstiger Straßen“ des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht. Da hinsichtlich beider Straßen in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von weniger als 2.000 Kraftfahrzeugen zu erwarten ist (vgl. das Gutachten vom 22. Oktober 2010, Punkt ad 2.), wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht und auch die UVP-Pflicht dieses Vorhabens ist daher zu verneinen.

Die Aufschließungsstraße Süd betreffend ist anzumerken, dass diese in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegt und eine UVP-Pflicht somit auch aus diesem Grund zu verneinen ist.

**VI.4.** Abschließend ist die Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens „Umgestaltung der Anbindung Stainach West“ zu prüfen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung einer Straße mit einer Länge von 662,40 m. Das Tatbestandselement „Neubau sonstiger Straßen“ des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 wird somit verwirklicht. Durch dieses Vorhaben wird ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt – die Straße liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 (Warscheneck-Gruppe) - und in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren ist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mehr als 2.000 Kraftfahrzeugen zu erwarten (vgl. das Gutachten vom 22. Oktober 2010, Punkt ad 2.). Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 wird somit verwirklicht.

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz (vgl. Punkt A V.) ist durch die Realisierung des Vorhabens „Errichtung der Ortsanbindung Stainach“ mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Landschaftschutzgebiet Nr. 15 (Warscheneck-Gruppe) festgelegt wurde, zu rechnen.

Für dieses Vorhaben ist somit gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht gegeben.

**VII.** Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Z 9 lit. g), h) und i) Spalte 3 UVP-G 2000 ist daher für das Gesamtvorhaben „B 320 Ennstal Straße, Abschnitt ‚Knoten Trautenfels‘, Umgestaltung der Kreuzung B 320/B 145/B 75“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**VIII.** Die Stellungnahme der Umweltanwältin (vgl. Punkt A) VII.) betreffend wird auf die Ausführungen unter Punkt C) V.3. verwiesen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

### **Ergeht an:**

1. das Land Steiermark, Fachabteilung 18A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, unter Anschluss des vidierten Plansatzes IV,
2. die Gemeinde Pürgg-Trautenfels, 8951 Trautenfels 52, als Standortgemeinde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Gemeinde Stainach, Hauptplatz 27, 8950 Stainach, als Standortgemeinde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
4. die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, als mitwirkende Behörde (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976),
5. die Fachabteilung 18E, Grieskai 2, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde (Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964),
6. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenat,

### **Ergeht nachrichtlich an:**

7. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at),

9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: